

Rechtsstreit Polysar Investments Netherlands BV, Arnheim, gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen von Arnheim um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Ist eine Holdinggesellschaft, die keine anderen Tätigkeiten als die ausübt, die mit dem Besitz von Anteilen an Tochtergesellschaften zusammenhängen, als Steuerpflichtiger im Sinne der Artikel 4 und 17 der Sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern anzusehen?
- b) Falls die vorstehende Frage zu verneinen ist, besteht dann doch eine Steuerpflicht, wenn die Holdinggesellschaft ein Glied innerhalb eines weltweiten Konzerns und einen integrierenden Bestandteil dieses Konzerns, der gewöhnlich unter einem einzigen Namen, dem Konzernnamen, nach außen auftritt, darstellt?
2. a) Falls eine Holdinggesellschaft als Steuerpflichtiger anzusehen ist, handelt es sich dann bei den von ihr als solcher ausgeübten Tätigkeiten um Umsätze gemäß Artikel 13 Teil B Buchstabe d) Nr. 5 der genannten Richtlinie, so daß diese Tätigkeiten als von der Umsatzsteuer befreite Dienstleistungen an-

zusehen sind und die von Dritten insoweit in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für einen Abzug nicht in Betracht kommt?

- b) Muß, falls die unter 2a) gestellten Fragen bejaht werden, die Antwort anders lauten, wenn der Konzern, zu dem die Holdinggesellschaft gehört, als solcher nach EWG-Maßstäben ausschließlich steuerbare Leistungen im Sinne der genannten Sechsten Richtlinie erbringt?

#### Streichung der Rechtssache C-191/86 (\*)

(90/C 101/10)

Mit Beschluß vom 6. Februar 1990 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-191/86 — Tokyo Electric Co. Limited (TEC) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(\*) ABl. Nr. C 215 vom 26. 8. 1986.

### GERICHT ERSTER INSTANZ

#### Klage des N. M. S. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. März 1990

(Rechtssache T-13/90)

(90/C 101/11)

N. M. S., wohnhaft in ... (Portugal), hat am 13. März 1990 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwälte Thierry Demaseure, Michel Deruyver und Gérard Collin, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Y. Hamilius, 7-11, route d'Esch, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Kommission zur Zahlung einer Summe von 10 Millionen als pauschalen Schadensersatz zu verurteilen;
- hilfsweise, die mit Einschreiben vom 28. November 1989 mitgeteilte ausdrückliche Entscheidung aufzuheben, mit der die Kommission die Beschwerde zurückgewiesen hat, die er am 8. September 1989 eingelegt hat, um Ersatz des erlittenen Schadens zu erhalten;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens sowie die Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger trägt vor, er habe dadurch einen Schaden erlitten, daß die Kommission es wegen einer angeblich mangelnden gesundheitlichen Eignung abgelehnt habe, ihn einzustellen; diese Entscheidung sei bereits Gegenstand einer Anfechtungsklage (\*) und sei nicht nur aufgrund einer offensichtlichen Fehldiagnose, sondern auch unter Verletzung des jeder Person zustehenden Rechts auf Respektierung ihres Privatlebens getroffen worden. Der Kläger hält sich für berechtigt, von der Kommission einen Ersatz sowohl des tatsächlichen Schadens als auch des schweren immateriellen Schadens, den er wegen des von der Kommission ihm gegenüber begangenen Amtsfehlers erlitten habe, zu erhalten.

(\*) ABl. Nr. C 216 vom 22. 8. 1989.

#### Klage des Claude Tahir gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. März 1990

(Rechtssache T-14/90)

(90/C 101/12)

Claude Tahir, wohnhaft 12, rue Mareyde, 1150 Brüssel, hat am 21. März 1990 eine Klage gegen die Kommission

der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift ist Sitz der sàrl Fiduciaire Myson 6-8, rue Origer, 2269 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- dementsprechend die Entscheidung vom 6. Mai 1985 aufzuheben, soweit sie den Kläger in dieselbe Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe wie vor seiner Beurlaubung aus persönlichen Gründen wiedereingewiesen hat;
- der Kommission aufzugeben, eine neue Wiedereinweisungsentscheidung zu treffen, die die Laufbahn des Klägers hinsichtlich Besoldungsgruppe, Dienstaltersstufe und Versorgungsordnung wiederherstellt;
- die Kommission zur Zahlung eines Schadensersatzbetrags zu verurteilen, der der Differenz zwischen der tatsächlich erhaltenen Vergütung und derjenigen, die er hätte erhalten müssen, wenn er gemäß den Vorschriften des Statuts wiedereingewiesen worden wäre, entspricht;
- festzustellen, daß die Kommission bei der Prüfung der Verdienste der Beförderungskandidaten die Berufserfahrung zu berücksichtigen hat, die der Kläger zwischen dem 17. Januar 1972 und dem 30. Januar 1985 erworben hat;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens sowie die Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger trägt vor, daß die Entscheidung der Kommission, ihn nicht in die erste freierwerbende Planstelle einzuweisen, eine Verletzung des Artikels 40 Absatz 4 des Beamtenstatuts sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Verbots der Diskriminierung von Beamten darstelle und daß die Kommission außerdem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen und ihre Fürsorgepflicht verletzt habe.

Zur Begründung seiner Schadensersatzklage beruft sich der Kläger auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach Beamte, die nach Ablauf ihres Urlaubs aus persönlichen Gründen aufgrund rechtswidrigen Verhaltens des Organs nicht wiedereingewiesen worden seien, berechtigt seien, Ersatz für ihren tatsächlichen Schaden zu erhalten, und der zu zahlende Schadensersatz den Bezügen, auf die der Beamte Anspruch gehabt habe, abzüglich des in diesem Zeitraum aus einer anderen Erwerbstätigkeit erzielten Nettoeinkommens entspreche.

---

**Streichung der Rechtssache T-23/89 <sup>(1)</sup>**

(90/C 101/13)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Mit Beschluß vom 21. März 1990 hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) die Streichung der Rechtssache T-23/89 — Michèle Actis-Dato und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 317 vom 28. 11. 1987.